

Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen umfasst die Orte Admannshagen, Admannshagen-Ausbau, Bargeshagen, Rabenhorst und Steinbeck, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Gold schwebend eine grüne Giebelfront einer niederdeutschen Scheune mit schwarzem Fachwerk und Tor sowie Giebelbrettern mit abgewendeten Pferdeköpfen. Im Schildfuß ein nach unten eingebogener fünfblättriger grüner Lindenzweig.
- (4) Die Flagge besteht aus grünem Tuch. In der Mitte der Flagge liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift
▪ GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. – Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. – Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens vierzehn Tage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
 1. – Verträge und sonstige Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 2. Über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen folgende Wertgrenzen überschreitet: 1. bei Bauleistungen über 55.000 (brutto) € bis 100.000 € (brutto). 2. bei Liefer- und Dienstleistungen über 15.000 € (brutto) bis 50.000 € (brutto) 3. bei freiberuflichen Leistungen über 15.000 € (brutto) bis 50.000 € (brutto).
 3. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 15.000 € (brutto) je Ausgabefall.
 4. – die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 € (brutto).
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Natur- und Umweltschutz setzt sich aus 6 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen; der Ausschuss für Soziales, Kindertagesstätten, Wohnungsangelegenheiten, Jugend und Sport setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr Natur- u. Umweltschutz	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- u. Umweltschutz
Ausschuss für Soziales, Kindertagesstätten, Wohnungsangelegenheiten, Jugend und Sport	Sozial- und Gesundheitswesen; Kultur- und Gemeinschaftswesen; Kindertagesstättenförderung; Sportentwicklung; Jugendarbeit

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. – über Verträge und sonstige Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 € (brutto) je Ausgabefall.
 3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € (brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 € (brutto).
 4. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen die dortigen Wertgrenzen unterschreitet.
 5. über die Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3a KV - MV der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € (brutto) oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,- € (brutto) monatlich halten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 € brutto
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € (brutto) pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 € (brutto).
- (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
 1. die Erklärung des Vorkaufsrechtsverzichtes nach §§ 24 ff. BauGB und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)
 2. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGBZu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.160,00 EUR.
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 432,00 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 216,00 EUR. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang über die Homepage des Amtes www.amt-doberan-land.de auf der Hauptseite erfolgen. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Admannshagen Mitteldorf (Bushaltestelle); in Admannshagen-Ausbau (Bushaltestelle); in Bargeshagen vor dem Gemeindebüro und an der Bushaltestelle (Hauptstraße Nr. 20); in Rabenhort Dorfstraße (Bushaltestelle); in Bargeshagen Höhe Tarnowstraße neben Haus Nr. 2 und in Steinbeck, Lindenstraße/ Ecke Koppelweg.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

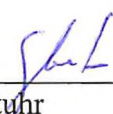
§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.2012 außer Kraft.

Admannshagen-Bargeshagen, den

19.12.24




Stuhr
Bürgermeister

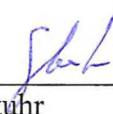
Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 19.12.24

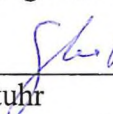
abzunehmen am: 03.01.25

abgenommen am: 13.01.25




Stuhr
Bürgermeister




Stuhr
Bürgermeister